

## VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Antrag und Bericht<sup>1</sup> der vorberatenden Kommission vom 12. Januar 2017

*Antrag:* Nichteintreten.

Begründung:

Eine nachträgliche Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, dass sie durch die Einschränkung der Referendumsfristen weitreichender und stärker betroffen wären als der Kanton und dass sie in der Praxis bei der Festlegung der Sammelfristen bereits heute ausreichend Rücksicht auf Ferienzeiten nehmen. Die Mehrheit der Rückmeldungen und die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten haben sich daher gegen eine Anpassung der Referendumsfrist ausgesprochen.

---

<sup>1</sup> Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.